stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz) – Drucksache 20/3936

Deutscher Bundestag

Auschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen

Ausschussdrucksache 20(24)071-C

01.11.2022

27.10.2022

Deutscher Gewerkschaftsbund

Zusammenfassung

Der DGB bewertet die Ausweitung und Aufstockung des Wohngeldes in der gegenwärtigen Krise ausgesprochen positiv. Das Wohngeld ist zwar kein geeignetes Mittel, um neuen bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, aber als Auszahlungsweg gut geeignet, um Haushalte mit geringen Einkommen angesichts der sehr hohen Energiepreise zielgenau zu unterstützen.

Die mit der Wohngeldreform anvisierte Verdreifachung der leistungsberechtigten Haushalte ist ein richtiger und großer Schritt. Die Wohngeldreform muss aber durch weitere Maßnahmen ergänzt werden, um auch solche Haushalte entlasten zu können, deren Einkommen auch zukünftig über der Anspruchsgrenze liegt. Insbesondere muss dafür der Gas- und Strompreisdeckel jetzt zügig umgesetzt und zugleich sozial ausgestaltet werden. Der DGB schlägt einen Energiepreisdeckel mit einem günstigen Tarif für einen Basisverbrauch vor, der sich am durchschnittlichen Verbrauch pro Haushalt im Jahr 2021 orientiert. Dem kommt der Vorschlag der "ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme" nahe, ein haushaltsbezogenes Mindestkontingent und eine Obergrenze für das geförderte Gaskontingent einzuführen.

Mit der Wohngeldreform verdoppelt sich im Durchschnitt aller Haushalte der Wohngeld-Zahlbetrag. Dies ist erforderlich und sachgerecht angesichts der hohen Energiepreise. Zentrale Bedeutung hat die neue Heizkostenkomponente. Die Funktion dieser Komponente soll laut dem Gesetzentwurf sein, die Mehrbelastungen aufgrund der gestiegenen Heizkosten im Vergleich zum Jahr 2020 auszugleichen. Dabei geht das Bauministerium davon aus, dass sich die Preise für Heizenergie Ende 2022 im Vergleich zum Preisniveau im Jahr 2020 verdoppeln werden. Die Höhe der Heizkostenkomponente sollte dahingehend überprüft werden, ob aufgrund der Preisentwicklung am aktuellen Rand und der Prognosen für 2023 die Mehrkosten gegenüber 2020 tatsächlich vollständig kompensiert werden.

Im Ergebnis werden einkommensschwache Haushalte durch die Wohngeldreform spürbar entlastet. Dies stärkt den sozialen Zusammenhalt in der Gesellschaft.

Bund, Länder und Kommunen müssen jetzt in einer gemeinsamen Kraftanstrengung die kommunalen Wohngeldstellen personell und technisch so ausstatten, dass sie zeitnah über die zahlreichen neuen Anträge entscheiden können.

Deutscher Gewerkschaftsbund DGB Bundesvorstand

Martin Künkler

Abteilung Arbeitsmarktpolitik

E-Mail: martin.kuenkler@dgb.de

Telefon: 030/24 060-729

Henriette-Herz-Platz 2 10178 Berlin

www.dgb.de

Verantwortlich: Martin Künkler, Referatsleiter "Hartz IV und Armutsbekämpfung"



Vorbemerkung zu Charakter und Wirkungsweise des Wohngeldes

Der DGB begrüßt die Ausweitung und Aufstockung des Wohngeldes in der gegenwärtigen Krise. Das Wohngeld eignet sich als hinreichend zielgerichtetes Instrument um Haushalte mit geringen Einkommen und stark steigenden Wohnkosten zu unterstützen. Allerdings würde auch die zügige Einführung der Kindergrundsicherung Familien mit geringen Einkommen gezielt entlasten. Notwendig sind ferner auch Maßnahmen zur Steigerung der Tarifbindung.

Als wohnungspolitisches Instrument bleibt das Wohngeld aus Sicht des DGB ambivalent, da es weder das notwendige Angebot an preisgünstigen Wohnungen noch das soziale Mietrecht, welches Mietsteigerungen einhegt, ersetzen kann. In diesem Zusammenhang fordern wir, dass die Bundesregierung mit Nachdruck das Ziel verfolgt, den Bau von 100.000 zusätzlichen Sozialwohnungen pro Jahr zu fördern. Hierfür sind die Fördermittel von Bund und Ländern auszuweiten und das Bodenrecht so umzugestalten, dass die Kommunen in die Lage versetzt werden, preisgünstig Grundstücke aufzukaufen. In der aktuellen Energiekrise muss auch die energetische Sanierung vor allem älterer Mietwohnungsbestände im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung verstärkt vorangetrieben werden. Dies ermöglicht eine nachhaltige Steigerung der Energieeffizienz im Wohnungsbestand und eine Dämpfung der Heizkostenbelastung für die betreffenden Bewohner*innen. Zudem muss die Bundesregierung endlich das Mietrecht verschärfen und mindestens ihre Versprechen aus dem Koalitionsvertrag einlösen. Eine verfehlte Wohnungspolitik drängt Menschen in den Wohngeldbezug, die von ihrem Einkommen leben könnten, wenn der Wohnungsmarkt ausgeglichen wäre.

Bewertung einzelner Aspekte des Gesetzentwurfs Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises

Mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz soll die Zahl der wohngeldberechtigten Personen erheblich ausgeweitet werden. Erklärtes Ziel der Regierungskoalition ist es, die Zahl der wohngeldberechtigten Haushalte von heute 600.000 auf zukünftig zwei Millionen mehr als zu verdreifachen. Es bleibt abzuwarten, ob dieses Ziel tatsächlich erreicht wird.

Der DGB bewertet die deutliche Ausweitung der Leistungsberechtigten im Hinblick auf das Ziel, das Wohngeld als Auszahlungsweg zu nutzen, um einkommensschwache Haushalte angesichts stark steigender Energiepreise finanziell zu unterstützen, ausgesprochen positiv. Allerdings muss die Wohngeldreform um weitere Maßnahmen ergänzt werden, um weitere Gruppen von Arbeitnehmer*innen mit geringen und mittleren Einkommen bei den Energiepreisen zu entlasten (siehe unten).

Von den 1,4 Millionen Haushalten, die zusätzlich vom Wohngeld profitieren sollen, haben 1.040.000 bisher überhaupt keine existenzsichernden Leistungen bezogen, da ihre Einkommen die Grenzen für einen Wohngeldanspruch (und eines Grundsicherungsanspruchs) überschritten. Diese Haushalte werden erstmals aufgrund der Verbesserungen beim Wohngeld leistungsberechtigt (sogenannte Hereinwachserhaushalte).

Weitere 380.000 Haushalte wechseln durch die Wohngeldreform aus den Grundsicherungssystemen (SGB II und SGB XII) ins Wohngeld (sogenannte Wechslerhaushalte). Dabei handelt



es sich nicht nur um einen Wechsel der Zuständigkeiten, sondern es kommt zu einer materiellen Besserstellung. Der Auszahlbetrag ist in dieser Konstellation beim Wohngeld höher als in der Grundsicherung, so dass die verfügbaren Haushaltseinkommen steigen. Zudem können die Wechslerhaushalte die unbeliebten Grundsicherungssysteme mit ihren vielfältigen Verpflichtungen und Auflagen verlassen.

Haushalte mit geringen und mittleren Einkommen werden von stark steigenden Energie- und Lebensmittelpreisen besonders stark belastet. Sie – und hier insbesondere das einkommensärmste Drittel der Bevölkerung – benötigen dringend laufende finanzielle Unterstützung.

Auch nach der erheblichen Ausweitung der wohngeldberechtigten Haushalte werden mittels des Wohngeldes längst nicht alle einkommensschwachen Haushalte erreicht, die Unterstützung benötigen. Zum Vergleich: Rund 11 %, bzw. über 4 Mio. der Haushalte in Deutschland mussten laut. Eurostat im Jahr 2021 mehr als 40 % ihres verfügbaren Einkommens fürs Wohnen ausgeben. Die Schwelle für eine leistbare Wohnkostenbelastungsquote wird üblicherweise bei 30% des verfügbaren Haushalts, bezogen auf die Bruttowarmmiete, angenommen.

Weitergehende Forderungen des DGB zur Entlastung weiterer einkommensschwachen Gruppen

Die angestrebten zwei Millionen wohngeldberechtigten Haushalte entsprechen 4,9 Prozent aller Haushalte. Nimmt man noch die 4,9 Millionen Personen hinzu, die Hartz IV beziehen sowie die Bezieher*innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Sozialhilfe (1,3 Millionen Personen) kommt man insgesamt auf 10,8 Millionen Personen, die eine laufende Sozialleistung für ihre Wohnkosten erhalten. Dies sind nur 13 Prozent der Wohnbevölkerung, also deutlich weniger als das einkommensärmste Drittel der Bevölkerung.

Die Wohngeldreform muss daher durch weitere Maßnahmen ergänzt werden. Der DGB erneuert daher seine Forderung, noch in diesem Herbst und Winter eine schnell wirksame Soforthilfe an alle Erwerbstätigen, Rentner*innen, Studierende und Auszubildende auszuzahlen. Die von der "Gas-Kommission" vorgeschlagene Übernahme der Dezember-Abschlagszahlung wird dafür nicht reichen, so dass auch der Januar-Abschlag übernommen werden sollte.

Beim ebenfalls vom DGB geforderten Gas- und Strompreisdeckel, den die Koalition erfreulicherweise Ende September im Grundsatz aufgegriffen hat, kommt es nun auf eine zügige Realisierung an. Der Ansatz, einen Energiepreisdeckel mit einem günstigen Tarif für einen Basisverbrauch einzuführen, hat aus zwei Gründen eine besondere Relevanz — ergänzend zur Wohngeldreform. Der Gaspreisdeckel wirkt gezielt gegen die Gaspreise, die deutlich stärker als andere Brennstoffarten gestiegen sind, während pauschale Geldleistungen — wie auch das Wohngeld nach der Reform — auf durchschnittlichen Heizkosten über alle Energieformen hinweg basieren und so die besondere Kostenbelastung beim Gas nicht ausreichend berücksichtigen können.

Zudem ist die Entlastung durch den Energiepreisdeckel ein nahezu alternativloser Weg, um Arbeitnehmer*innen zu erreichen, deren Einkommen über (der zukünftig erhöhten) Grenze



liegt, die einen Wohngeldanspruch ausschließt. Dies ist besonders relevant, da ein Zahlungsweg, über den der Staat Bürger finanziell unterstützen kann, weiterhin nicht etabliert ist und – sofern zielgenaue, einkommensabhängige Zahlungen geleistet werden sollen – auch auf absehbare Zeit nicht in Sicht ist. Die Beschränkung beim Energiepreisdeckel auf einen Basisverbrauch wirkt dabei wie eine soziale Komponente, da einkommensschwache Haushalte weniger Energie verbrauchen als einkommensstarke Haushalte.

Die "ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme" empfiehlt nun für private Haushalte sowie kleine und mittlere Unternehmen einen Gaspreis-Deckel von März 2023 bis April 2024. Dabei soll der Preis für 80 Prozent des Verbrauchs, den der Gasversorger im September 2022 für den jeweiligen Gasanschluss angenommen hat, bei einem Preis von 12 Cent gedeckelt werden. Dies ist ein anderer Weg als die Deckelung bezogen auf einen Basisverbrauch. Außerdem hat die Kommission die Bundesregierung allerdings darum gebeten zu prüfen, ob es möglich ist, ein haushaltsbezogenes Mindestkontingent und eine Obergrenze für das geförderte Gaskontingent einzuführen. Letztgenannter Vorschlag kommt der <u>DGB-Forderung</u> sehr nahe und wäre sozial ausgewogener. Denn so würden vor allem Haushalte mit kleinen und mittleren Einkommen entlastet.

Aufgrund der unsicheren Situation und der anhaltenden Energiekrise ist zudem ein zeitlich befristetes Kündigungsmoratorium für Mietverträge unbedingt notwendig, um den Menschen die Sorge vor plötzlichem Wohnungsverlust zu nehmen. Aus der Formulierung im Entlastungspaket, Mieter*innen sollen "durch die Regelungen des sozialen Mietrechts angemessen geschützt werden", muss der zuständige Minister umgehend einen wasserdichten Schutz für Mieter*innen machen.

Deutliche Erhöhung der Zahlbeträge beim Wohngeld

Mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz werden mit der Heizkosten- und Klimakomponente zwei zusätzliche Elemente in die Wohngeldberechnung eingefügt, die den Wohngeldanspruch erhöhen. Für die 600.000 Haushalte, die bereits Wohngeld beziehen, verdoppelt sich der ausgezahlte Wohngeldbetrag durchschnittlich von heute 180 Euro monatlich um 190 Euro auf zukünftig 370 Euro im Monat. Der DGB begrüßt diese substanzielle Verbesserung außerordentlich. Das erhöhte Wohngeld wird einkommensschwache Haushalte spürbar bei den hohen Energiekosten entlasten.

Die neue Heizkosten- und Klima-Komponente sind genau gleich wie die bereits zum 1.1.2021 eingeführte CO2-Komponente, die die CO2-Bepreisung berücksichtigen soll, konzipiert: Die Höchstbeträge der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung in der Wohngeldberechnung wird um einen Zuschlag erhöht. Ausgangspunkt ist zunächst die tatsächliche Bruttokaltmiete, die gegebenenfalls auf die Höchstbeträge nach Anlage 1 zu § 12 Abs. 1 WoGG begrenzt wird. Erst im letzten Schritt werden die Heizkosten- und Klimakomponente aufgeschlagen. D.h. die Komponenten unterliegen nicht den Höchstbeträgen und erhöhen in jedem Fall die zu berücksichtigende Miete, die die Basis der Wohngeldberechnung bildet. Die bereits bestehende CO2-Komponente und die neue Heizkostenkomponente werden



addiert und zu einem neuen "Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten" zusammengefasst (§ 12 Absatz 6 WoGG GE).

Entsprechend der Grundlogik des Wohngeldes, wird immer nur ein Zuschuss zu den Mietkosten gewährt, also immer nur ein Teil der Kosten erstattet. Dies bedeutet für die neuen Komponenten: Soll beispielsweise die Heizkosten-Komponente die Mehrbelastungen aufgrund gestiegener Heizenergiepreise vollständig kompensieren, dann muss die Höhe der Komponente deutlich über den Mehrbelastungen liegen.

Heizkostenkomponente

Die Funktion der Heizkostenkomponente soll laut dem Gesetzentwurf sein, die Mehrbelastungen aufgrund der gestiegenen Heizkosten im Vergleich zum Jahr 2020 auszugleichen. Dabei geht das Bauministerium davon aus, dass sich die Preise für Heizenergie Ende 2022 im Vergleich zum Preisniveau im Jahr 2020 verdoppeln werden.

Die Höhe der Heizkostenkomponente ist nach Haushaltsgröße gestaffelt und beträgt zwischen 96 Euro (Single-Haushalt) und 196 Euro (5-Personen-Haushalt) monatlich. Hergeleitet werden die Geldbeträge, indem je Quadratmeter Richtfläche¹ beim Wohngeld 2,00 Euro angesetzt werden. Im Ergebnis erhöht sich das Wohngeld durch die Heizkostenkomponente im Durchschnitt aller wohngeldberechtigten Haushalte um 1,20 Euro je Quadratmeter Wohnfläche. Laut Gesetzentwurf, der auf entsprechende Berechnungen des IW Köln zum Anstieg der Heizenergiepreise verweist, werden mit den 1,20/qm die Mehrkosten fürs Heizen im Vergleich zum Jahr 2020 vollständig kompensiert. Vorläufige Berechnungen des DGB anhand der Daten des Statistischen Bundesamtes bis Herbst 2022, fortgeschrieben bis Jahresende, bestätigen diese Aussage, dass die gestiegenen Heizkosten tatsächlich vollständig ausgeglichen werden.

Der DGB wertet diese vollständige Kompensation sehr positiv. Wohngeldberechtigte Haushalte verfügen nur über sehr geringe Einkommen, so dass eine vollständige Erstattung der Mehrkosten fürs Heizen zwingend notwendig ist. Da die "Gas-Kommission" eine Erhöhung der Heizkostenkomponente für geboten hält², sollten die Werte — auch im Hinblick auf die für 2023 prognostizierten Energiepreise — im Gesetzgebungsverfahren noch einmal überprüft und ggf. erhöht werden.

Klimakomponente

Die neue Klimakomponente soll die Belastungen abmildern, die durch eine Mieterhöhung in bestehenden Mietverhältnissen nach einer energetischen Modernisierung entstehen. Neuanmietungen von energetisch hochwertigen Wohnungen sollen erleichtert werden.

¹ Die Richtflächen sind eine Rechengröße beim Wohngeld. Es handelt sich um nach Haushaltsgröße gestaffelte Wohnflächen: Für einen Ein-Personen-Haushalt sind dies 48 qm, für einen Zwei-Personen-Haushalt 62 qm und für jede weitere Person 12 qm mehr.

² Expertenkommission Gas und Wärme: Sicher durch den Winter - Zwischenbericht der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme, 18.10.2022



Aus Sicht des DGB ist dieser Ansatz ambivalent einzuschätzen. Einerseits wirkt sie als gezielte Entlastung, andererseits sollte die Umlagefähigkeit von Modernisierungskosten von vornherein enger begrenzt werden, um unnötige Modernisierungen aus Renditegründen zu erschweren. Damit wäre nicht nur den Wohngeldempfänger*innen geholfen, sondern allen, die auf die Anmietung von Wohnungen angewiesen sind.

Mit dem 1. Januar 2019 wurde die Möglichkeit für Vermieter*innen, Modernisierungskosten auf ihre Mieter*innen umzulegen, reduziert. Statt elf Prozent können nur noch acht Prozent der Anschaffungskosten der jährlichen Miete aufgeschlagen werden. Außerdem ist eine Mieterhöhung durch Modernisierung bei drei Euro (bzw. zwei Euro bei Mieten unter sieben Euro) pro Quadratmeter innerhalb von sechs Jahren gekappt. Die Einschränkung der Umlage war überfällig, schützt aber nach wie vor nicht effektiv vor modernisierungsbedingter Verdrängung. Eine Reduzierung der Modernisierungsumlage auf vier Prozent würde den Anreiz senken, unnötige Maßnahmen aus Renditegründen vorzunehmen. Zudem halten wir eine Kappungsgrenze von 1,50 Euro pro Quadratmeter innerhalb von sechs Jahren für notwendig. Ein Modernisierungsstillstand ist dadurch nicht zu erwarten. Wichtig ist, dass die Förderprogramme für energetische und altersgerechte Modernisierung ausgebaut und verstetigt werden.

Ergänzt um die hier skizzierte Einschränkung der Umlagemöglichkeit ist die Klimakomponente sachgerecht.

Die Klimakomponente wird als neuer Baustein generell in die Wohngeldberechnung eingeführt und wirkt somit bei allen wohngeldberechtigten Haushalten leicht leistungserhöhend – ganz unabhängig davon, ob im Einzelfall eine energetische Modernisierung stattgefunden hat.

Die Höhe der Komponente wirkt abstrakt und ohne konkreten Bezug zu tatsächlichen Mieterhöhungen infolge von energetischen Modernisierungen. Ausgangspunkt sind die geschätzten, kumulierten Investitionskosten (im Zeitraum bis 2030) im Rahmen der energetischen Gebäudesanierung, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Erreichung der Klimaschutzziele für den gegenwärtigen Mietwohnungsbestand erforderlich sein werden. Dies sind laut IW Köln 800 Mrd. Euro. Der daraus entstehende Spielraum für Mieterhöhungen nach geltenden mietrechtlichen Regelungen wird wiederum auf den gesamten Mietwohnungsbestand umgelegt. So ergeben sich Mehrkosten für die Mieter*innen in Höhe von 0,40 Euro je Quadratmeter. Dieser Betrag wird wiederum mit den Richtflächen beim Wohngeld (siehe Fußnote 1) multipliziert.

Analog der Wirkungsweise der Heizkostenkomponente wird auch die Klimakomponente nicht auf das Wohngeld aufgeschlagen, sondern auf die berücksichtigungsfähige Miete, die die Basis für die Wohngeldberechnung bildet.

Änderung der Wohngeldformel

Neben den Größen "berücksichtigungsfähige Miete" und "anzurechnendes Einkommen" fließen in die Wohngeldformel noch die politisch gesetzten Parameter a,b und c ein. Mit diesen Parametern wird in Abhängigkeit der Haushaltsgröße das Ausmaß des Einflusses des



Einkommens (anspruchsmindernd) und der Miethöhe (anspruchssteigernd) auf den Wohngeldanspruch justiert. Die Faktoren a,b und c werden neu festgesetzt. Insbesondere werden die Werte für b und c abgesenkt. Dadurch sinkt der Wert des Subtrahenden in der Wohngeldformel und der Wohngeldanspruch steigt und es werden zusätzliche Haushalte leistungsberechtigt.

Laut Gesetzesbegründung erfolgt mit der ergänzenden Anpassung der Parameter in der Wohngeldformel eine zusätzliche Entlastung, mit dem die Wohnkostenbelastung der Haushalte am oberen Einkommensrand des Wohngeldes überproportional gesenkt wird. Die Wohnkostenbelastung dieser Haushalte habe bislang mit dem bestehenden Leistungsniveau des Wohngeldes nicht in ausreichendem Maße verringert werden können.

Neben der Wohngeldformel beeinflussen auch noch einige Frei- und Absetzbeträge – insbesondere für schwerbehinderte Menschen, Alleinerziehende und für geleisteten Unterhalt (§§ 17, 17a und 18 WoGG) – das anzurechnende Einkommen und somit die Höhe des Wohngeldes. Diese Werte sollen unverändert beibehalten werden. Angesichts der drastischen Inflationsentwicklung schmälert sich die Wirkung der Frei- und Absetzbeträge. Der DGB schlägt daher vor, die Frei- und Absetzbeträge zu dynamisieren.

Weitere Neuregelungen des Wohngeld-Plus-Gesetzes

Erstmals wird beim Wohngeld die Möglichkeit einer **vorläufigen Leistungsgewährung** eingeführt (§ 26a WoGG GE), die schnelle Abschlagszahlungen möglich machen soll. Diese Neuregelung ist angesichts der erwartbaren langen Bearbeitungszeit aufgrund der Verdreifachung der wohngeldberechtigten Haushalte (siehe unten) einerseits sachgerecht und nachvollziehbar. Vorläufige Entscheidungen bergen aber das Risiko einer Überzahlung, sodass später zu viel erhaltendes Wohngeld zurückgezahlt werden muss. Solche drohenden Erstattungsforderungen sind ein relevanter Grund, warum Leistungsberechtigte ihnen zustehende Sozialleistungen nicht in Anspruch nehmen.

Der DGB fordert deshalb in der aktuellen, besonderen Krisensituation — die hohen Energiepreise erfordern eine schnelle Auszahlung von finanziellen Hilfen, eine ausreichende Infrastruktur zur Bearbeitung einer Vielzahl von Wohngeldanträgen ist jedoch noch nicht aufgebaut — die vorläufige Leistungsgewährung so auszugestalten, dass keine "abschreckende"
Wirkung aufgrund von drohenden Rückforderungen entsteht. Dies könnte geschehen, indem
in § 26a WoGG geringe Raten und lange Rückzahlungszeiträume normiert werden oder für
einen befristeten Übergangszeitraum auf Erstattungsforderungen beim Wohngeld ganz verzichtet wird.

Der **Bewilligungszeitraum fürs Wohngeld** kann zukünftig bei voraussichtlich gleichbleibenden Verhältnissen von 12 auf 18 Monate verlängert werden (§ 25 Abs. WoGG GE). Steigt die berücksichtigungsfähige Miete um mindestens 10 Prozent können Leistungsberechtigte nach 12 Monaten eine Neuberechnung des Wohngeldes verlangen (§ 27 Abs. 1 WoGG GE) Die Neuregelung ist positiv, da der Verwaltungsaufwand für die Wohngeldstellen verringert wird und die Leistungsberechtigten seltener einen Folgeantrag stellen müssen.



Sofern bei einem **einmaligen Einkommen** kein Zurechnungszeitraum festgelegt oder vereinbart ist, war das einmalige Einkommen bisher jeweils zu einem Drittel in den drei Jahren nach dem Zuflussmonat zuzurechnen. Zukünftig erfolgt die Zurechnung in den 12 Monaten nach Zufluss (§ 15 Abs. 2 WoGG GE). Die Neuregelung ist ambivalent. In der Begründung heißt es: "Die Einkommenszurechnung in mehreren Bewilligungszeiträumen hat sich zudem als aufwändig und fehleranfällig dargestellt. Zur Erhöhung der Akzeptanz der Anrechnung von einmaligem Einkommen und zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes in den Wohngeldbehörden soll zukünftig der Zurechnungszeitraum in Anlehnung an den Regelbewilliqungszeitraum zwölf Monate betragen."

Allerdings führt die "verdichtete" Anrechnung in zwölf Monaten dazu, dass das für den Wohngeldanspruch maßgebende Jahreseinkommen deutlich steigt und so der Wohngeldanspruch deutlich niedriger ausfallen oder ganz wegfallen kann.

Personalausstattung verbessern

Angesichts der hohen Belastungen durch die Energiepreise ist es sachgerecht, dass die Koalition ihre Wohngeldreform schnell umsetzen will und die Neuregelungen bereits zum 1.1.2023 in Kraft treten sollen.

Durch das kurzfristige Inkrafttreten fehlt den örtlichen Wohngeldstellen aber der zeitliche Vorlauf, um sich auf die Verdreifachung der leistungsberechtigten Haushalte einzustellen.

Schon in der Vergangenheit kam es in einigen Orten zu überlangen Bearbeitungszeiten beim Wohngeld. So dauerte es Berlin und Dresden durchschnittlich drei Monate, bis über einen Wohngeldantrag entschieden wurde, und in München sogar neun bis zehn Monate.³

Wir fordern Bund Länder und Kommunen auf, im Zuge der Wohngeldreform die kommunalen Wohngeldstellen personell und technisch so auszustatten, dass sie zeitnah über die zahlreichen neuen Anträge entscheiden können. Die Unterstützung der Jobcenter bei der Bearbeitung von Wohngeldanträgen kommt angesichts ihrer eigenen Überlastungssituation keinesfalls infrage.

Abschließend weist der DGB darauf hin, dass zahlreiche Menschen mit niedrigen Einkommen keinen Antrag auf Wohngeld stellen, obwohl sie leistungsberechtigt sind. Häufig fehlen den Betroffenen schlicht die notwendigen Informationen. Daher ist im Zuge der Umsetzung der Wohngeldreform auch seitens des Bundes darauf zu achten, dass alle potenziell anspruchsberechtigten Personengruppen frühzeitig, proaktiv und niedrigschwellig über die Verbesserungen des Leistungsniveaus, Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung und das Wie und Wo der Beantragung informiert werden.

³ Quellen: Berlin: Berliner Kurier vom 30.6.21; Dresden und München: tagesschau.de: Reform im Kabinett – Wo es beim Wohngeld hakt, Stand: 28.09.2022